



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH SWB - 28-1/14

MA 18, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 18, MA 19, MA 21 und MA 28,

Prüfung der Einhaltung von Zahlungsfristen

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 18 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVerG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw. ....	beziehungsweise
Nr. ....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
s.....	siehe

### **Erledigung des Prüfberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einhaltung der Zahlungsfristen in den Magistratsabteilungen 18, 19, 21 und 28 sowie der Magistratsabteilung 6 einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 14. Jänner 2015 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 21. Jänner 2015, Ausschusszahl 14/15, mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

### **Kurzfassung des Prüfberichtes**

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Einhaltung der Zahlungsfristen anhand einer stichprobenweisen Einschau in Rechnungsdaten der Magistratsabteilungen 18, 19, 21 und 28. Festzustellen war, dass diese Magistratsabteilungen für Schlussrechnungen auf den bundesvergabegesetzlichen vorgesehenen Ausnahmetatbestand zur Vereinbarung einer 60-tägigen Zahlungsfrist generell zurückgriffen, es jedoch unterließen, die für jeden Einzelfall erforderliche Begründung zu dokumentieren.*

*Die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen wurden überwiegend nicht eingehalten. Als häufige Ursachen wurden Personalengpässe, die Umstellungsphase auf elektronische Rechnungsbearbeitung und die von der Magistratsabteilung 6 bei der Fristberechnung nicht berücksichtigte Überweisungsdauer erkannt.*

**Bericht der Magistratsabteilung 18 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 2 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	2	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Wenn eine von der 30-tägigen Zahlungsfrist abweichende Zahlungsfrist vereinbart wird, sollte die Dienststelle auf die erforderlichenfalls notwendige Richtigstellung der von der Magistratsabteilung 6 vorgegebenen Zahlungsfrist im SAP-Rechnungsworkflow achten (s. Pkt. 5.1.2).

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 18 hat dazu eine Ergänzung des Magistratsabteilung 18-internen Vergabeleitfadens vorgenommen und wird künftig auf die erforderlichenfalls notwendige Richtigstellung der Zahlungsfrist im SAP-Rechnungsworkflow ein noch höheres Augenmerk legen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wie der bereits im Zuge der Überprüfung abgegebenen Stellungnahme zu entnehmen ist, wurde die Empfehlung umgesetzt, indem der Magistratsabteilung 18-interne Vergabeleitfaden diesbezüglich ergänzt wurde und auf eine erforderlichenfalls notwendige Richtigstellung der Zahlungsfrist im SAP-Rechnungsworkflow ein noch höheres Augenmerk gelegt wird.

### **Empfehlung Nr. 2**

Die generelle Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes des BVergG 2006 der verlängerten Zahlungsfrist von 60 Tagen für Schlussrechnungen wurde ohne Begründung

in den jeweiligen Ausschreibungen vereinbart. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes entsprechend dem jeweiligen Einzelfall zu begründen (s. Pkt. 6).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 18 hat dazu eine Ergänzung des Magistratsabteilung 18-internen Vergabeleitfadens vorgenommen, welche künftig die Dokumentation der Begründung der Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestandes vorsieht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wie der bereits im Zuge der Überprüfung abgegebenen Stellungnahme zu entnehmen ist, wurde die Empfehlung umgesetzt, indem der Magistratsabteilung 18-interne Vergabeleitfaden in Bezug auf die Dokumentation der Begründung der Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestandes ergänzt wurde.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2015